

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Pflegewissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 210 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 4. Juni 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-19)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) sowie aufgrund von §§ 37 ff. des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 30 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Praxiseinsätze	4
§ 5 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse, besondere Immatrikulationsvoraussetzungen	5
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Probestudium	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 8 Fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 9 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	7
§ 10 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	8
3. Teil: Staatliche Prüfung, Zeugnis, Erlaubnisurkunde	8
§ 11 Anwendung der Regelungen des PflBG und der PflAPrV	8
§ 12 Teile der staatlichen Prüfung, Modulprüfungen	8
§ 13 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung	9
§ 14 Zulassung zur staatlichen Prüfung	9
§ 15 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung	9
§ 16 Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	10
§ 17 Bewertung, Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung	10
§ 18 Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze	10

§ 19 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	11
§ 20 Zeugnis	11
§ 21 Erlaubnisurkunde	11
4. Teil: Schlussvorschriften.....	11
§ 22 Inkrafttreten	11
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	12

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 sowie §§ 37 ff. des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 30 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Pflegewissenschaft wird von der Medizinischen Fakultät der JMU als dualer, grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Das Studienfach besteht aus einem hochschulischen Studienteil, der an der JMU erbracht wird, sowie Praxiseinsätzen, die in kooperierenden Einrichtungen gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 7 PflBG absolviert werden.

³Der Studiengang qualifiziert zur Berufsausübung als akademisch qualifizierte Pflegefachperson in der direkten klinischen Versorgung, in organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern der Pflegewissenschaft sowie speziellen Tätigkeitsbereichen in der Gesundheitsversorgung.

⁴Das Ziel des Studiengangs ist es, Studierende gemäß § 37 Abs. 2 PflBG zu befähigen, auf wissenschaftlicher Grundlage eine selbstständige umfassende, prozessorientierte und kritisch reflektierende Pflege durchzuführen. ⁵Daneben werden die erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage gemäß § 37 Abs. 2 PflBG vermittelt.

⁶Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik und umfasst die Kompetenzen gemäß §§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 PflBG sowie § 30 Abs. 1 PflAPrV i.V.m. Anlage 5 PflAPrV.

⁷In den Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung sowie die Praxiseinsätze im durch das PflBG sowie die PflAPrV vorgeschriebenen Umfang und Inhalt integriert, die für die Erlangung der Berufszulassung erforderlich sind.

⁸Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs verfügen die Studierenden über die fachspezifischen Voraussetzungen für die Beantragung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ bzw. „Pflegefachmann (B.Sc.)“ gemäß § 1 PflBG.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Pflegewissenschaft nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

²Die jeweils aktuellen Bewerbungsfristen sowie ein Bewerbungsleitfaden werden durch die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sowie die JMU in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Pflichtbereich	178		
Schlüsselqualifikationsbereich	20		
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15	
Abschlussbereich	12		
<i>gesamt</i>	210		

²Die Module sind in Modulgruppen gegliedert, wobei diese gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 ASPO lediglich der strukturierten Darstellung der Module dienen, ECTS-Punkte sind ihnen nicht zugewiesen.

(3) Das Studienfach Pflegewissenschaft hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 4 Praxiseinsätze

(1) ¹Im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung absolvieren die Studierenden mindestens 2.300 Stunden an Praxiseinsätzen nach Maßgabe des PflBG und der PflAPrV; Fehlzeiten werden nach Maßgabe des Abs. 4 berücksichtigt. ²Die Praxiseinsätze gliedern sich gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 PflBG in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze. ³Sie werden modulgebunden als integrierte Praxisstunden erbracht.

⁴Die Umfänge der Praxiseinsätze sowie die jeweiligen Anforderungen sind in der SFB und im Modulhandbuch beschrieben.

⁵Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 5 PflBG kann ein Teil der Praxiseinsätze mit Genehmigung der zuständigen Behörde durch praktische Lerneinheiten an der JMU ersetzt werden.

⁶Die Umfänge der Praxiseinsätze, etwaige praktische Lerneinheiten an der JMU gemäß Satz 5 sowie die jeweiligen Anforderungen sind in der SFB und im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Praxiseinsätze werden in kooperierenden Praxiseinrichtungen gemäß § 7 PflBG erbracht.

(3) ¹Im Rahmen der weiteren Einsätze gemäß Abs. 1 Satz 2 absolvieren die Studierenden unter anderem einen Wahlpflichtpraxiseinsatz. ²Der Wahlpflichtpraxiseinsatz kann in kooperierenden Einrichtungen oder in anderen Einrichtungen in oder außerhalb von Deutschland absolviert werden. ³Der Wahlpflichtpraxiseinsatz soll von den Studierenden selbständig organisiert werden und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ⁴Die Genehmigung ist spätestens einen Monat vor Beginn des geplanten Praxiseinsatzes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mittels des hierfür bereitgestellten Formblatts schriftlich zu beantragen.

(4) ¹Fehlzeiten bei Praxiseinsätzen im Umfang von mehr als 10 % des jeweiligen Praxiseinsatzes müssen nachgeholt werden. ²Auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss können Fehlzeiten bis zu 25 % in einzelnen Praxiseinsätzen genehmigt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Studienziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. ⁴Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit der kooperierenden Trägereinrichtung fest, in welchem Umfang Fehlzeiten nachzuholen sind.

(5) ¹Die JMU trägt die übergeordnete Gesamtverantwortung dafür, dass Praxiseinsätze abgestimmt mit den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen nach den Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV durchgeführt werden. ²Die jeweilige kooperierende Trägereinrichtung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze; hiervon ausgenommen ist der Wahlpflichtpraxiseinsatz gemäß Abs. 3, sofern die bzw. der Studierende diesen gemäß der Regelvorgabe des Abs. 3 Satz 3 selbständig organisiert. ³Sie erstellt im Einvernehmen mit der JMU für jede und jeden mit ihr vertraglich verbundenen Studierenden einen Ausbildungsplan nach den Maßgaben der JMU. ⁴Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der JMU und kooperierenden Trägereinrichtungen (§ 38a Abs. 2 Nr. 2 PflBG) und bei Bedarf weiteren Praxiseinrichtungen sind in Kooperationsverträgen geregelt.

(6) Alle Praxiseinsätze mit Ausnahme des Wahlpflichtpraxiseinsatzes gemäß Abs. 3 beinhalten eine geplante Praxisanleitung von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

(7) Der Kompetenzerwerb wird durch die JMU durch eine Praxisbegleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterstützt.

§ 5 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse, besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Das Studium der Pflegewissenschaft an der JMU darf nur aufnehmen, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 des BayHIG in der jeweils geltenden Fassung nachweist,
2. einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß Abs. 3 vorlegt,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Studiums der Pflegewissenschaft ergibt; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O,
4. in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Studiums der Pflegewissenschaft geeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 5162) in der jeweils geltenden Fassung und
5. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Studium erforderlich sind. Für das Bachelor-Studium Pflegewissenschaft an der JMU sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erforderlich. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gemäß Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist daher zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

² Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann nach Teil 2 des PflBG oder eine gleichwertige Ausbildung gemäß § 64 PflBG endgültig nicht bestanden haben oder
2. ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach § 1 PflBG oder § 64 PflBG endgültig nicht bestanden haben, oder
3. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach § 1 PflBG oder § 64 PflBG verloren haben oder
4. sich in einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren der staatlichen Prüfung mit dem Ziel des Erwerbs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach § 1 PflBG oder § 64 PflBG befinden,

dürfen das Studium der Pflegewissenschaft an der JMU nicht aufnehmen.

(2) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden können.

(3) ¹Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss gemäß den Vorgaben des PflBG einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem mit der JMU kooperierenden Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung abschließen (§ 38b PflBG). ²Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Vertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß Satz 1 mit Ausbildungsbeginn zum nächstmöglichen Wintersemester vorlegen, so ist die Immatrikulation zu versagen.

(4) Studierende werden exmatrikuliert, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Pflegewissenschaft nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Pflegeausbildung im Sinne des PflBG nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 des PflBG oder nach dem Krankenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen auf Antrag gemäß Art. 18 ASPO als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden. ²Bezüglich des Umfangs der Anrechnung ist Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zu beachten.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Probestudium

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(3) ¹Der fachgebundene Hochschulzugang gemäß Art. 88 Abs. 6 BayHIG erfordert ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr. ²Dafür müssen bis zum Ende des Probestudiums Kompetenzen aus dem Studienfach Pflegewissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen im Studienfach Pflegewissenschaft aus 3 Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(2) Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 13 gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 8 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) ¹Referate, Hausarbeiten und Portfolios können nach Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen als Einzel- oder Gruppenprüfung erbracht werden. ²Auch in Gruppenprüfungen muss die Leistung des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein.

(2) Ergänzend zu den in § 24 ASPO genannten sonstigen Prüfungen sind im Studienfach Pflegewissenschaft die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen:

(3) Wissenschaftliches Poster: ¹Der Prüfling erstellt ein wissenschaftliches Poster und erläutert die Darstellung einem Publikum im Rahmen einer Posterpräsentation. ²Die Durchführung kann als Einzel- und/oder Gruppenarbeit erfolgen.

(4) Praktische Prüfung: ¹Die praktische Prüfung kann als Simulationsprüfung oder in der realen Patientenversorgung erfolgen. ²Bei der Durchführung als Simulationsprüfung erfolgt die Durchführung als strukturierte Skills-Prüfung-/Performanzprüfung einer oder mehrerer realer beruflicher Situationen, wobei der Fokus auf Handlungs- und Reflexionskompetenzen und der wissenschaftlichen Einordnung des eigenen Handelns liegt. ³Die praktische Prüfung kann auch als OSCE (objective structured clinical examination) durchgeführt werden. ⁴Eine OSCE ist ein standardisiertes, klinisch-praktisches Prüfungsverfahren mit einer oder mehreren Stationen. ⁵Bei einer Station

wird die Durchführung einer bestimmten Aufgabe innerhalb eines festgesetzten Zeitintervalls gefordert. ⁶Die Durchführung kann als Einzel- und/oder Gruppenprüfung erfolgen.

(5) Praxisbericht: ¹Der Praxisbericht dokumentiert den Lernfortschritt in den Praxiseinsätzen; der Praxisbericht besteht aus mehreren Praxisnachweisen. ²Erfasst werden so u.a. die absolvierten Praxisstunden, Fehlzeiten, erfolgte Praxisanleitungen, die Beurteilung der kooperierenden Einrichtung sowie Nachweise zum Kompetenzerwerb. ³Die Dokumentation ist teilweise von den zuständigen Personen der Praxiseinrichtung abzuzeichnen. ⁴Die Vorlagen für die Dokumentation werden den Studierenden bereitgestellt. ⁵Der Praxisbericht muss von den Studierenden eigenständig geführt und gepflegt werden.

⁶Der Praxisbericht wird als Teil der Erfolgsüberprüfung in einer Reihe von Modulen nach Maßgabe der SFB durch prüfungsberechtigte Personen der JMU bewertet. ⁷Dabei wird anhand der vorliegenden Dokumentation überprüft, ob die bzw. der Studierende die jeweiligen Praxiseinsätze erfolgreich absolviert hat; für die Prüfung muss der Praxisbericht vollständig und unter Einhaltung der Vorgaben der Sätze 1 bis 5 erstellt sein. ⁸Die Auswertung erfolgt entweder im Rahmen der Prüfungsform Praxisnachweis (Abs. 6) oder im Rahmen der Prüfungsform Praxisbericht (Abs. 7).

(6) Praxisnachweis: ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende den ausgefüllten Praxisnachweis unter Beachtung der formellen Vorgaben gemäß Abs. 5 Sätze 2 bis 4 vorgelegt hat. ²Wird der Praxisnachweis nicht vorgelegt oder genügt der vorgelegte Nachweis nicht den formellen Vorgaben, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Prüfungsform Praxisbericht: ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Auswertung des Praxisberichts ergibt, dass die oder der Studierende die vorgesehenen Praxisstunden erbracht und die in den jeweiligen Praxiseinsätzen vorgesehenen Kompetenzen erworben hat. ²Fehlzeiten werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 berücksichtigt. ³Ergibt die Auswertung, dass vorgesehene Kompetenzen nicht erworben bzw. Praxisstunden in einem die zulässigen Fehlzeiten überschreitendem Maße nicht erbracht wurden, und diese auch nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist nachgeholt wurden, so ist die Prüfung nicht bestanden. ⁴Im Falle des Nichtbestehens sind vor einer erneuten Bewertung des Praxisberichts nach Maßgabe des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der kooperierenden Praxiseinrichtung fehlende Praxisstunden nachzuholen (§ 4 Abs. 4) bzw. zusätzliche Praxisstunden zum Erwerb der geforderten Kompetenzen zu erbringen.

(8) Aufsichtsarbeit gemäß § 35 PflAPrV: ¹Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung, die Teil der Staatsexamensprüfung ist. ²Die Durchführung richtet sich nach den Anforderungen des PflAPrV. ³Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 14 voraus. ⁴Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann eine Aufsichtsarbeit ganz oder in Teilen als Multiple-Choice Prüfung in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 2 ASPO durchgeführt werden.

(9) Mündliche Prüfung gemäß § 36 PflAPrV: ¹Es handelt sich um eine mündliche Prüfung, die Teil der Staatsexamensprüfung ist. ²Die Durchführung richtet sich nach den Anforderungen des PflAPrV. ³Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 14 voraus.

(10) Praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV: ¹Es handelt sich um eine praktische Prüfung, die Teil der Staatsexamensprüfung ist. ²Die Durchführung richtet sich nach den Anforderungen des PflAPrV. ³Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 14 voraus.

§ 9 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für das Modul der Bachelor-Thesis werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.

(2) ¹Die Bachelor-Thesis wird durch ein Seminar begleitet. ²Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

§ 10 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Pflegewissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Die Note für den Bereich der Schlüsselqualifikationen wird ausschließlich aus der Note des Unterbereichs der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen ermittelt, für den Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird keine Note errechnet.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereichsnote	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	178				178/210	210/210
Schlüsselqualifikationsbereich	20				20/210	
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5		0/15		
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15		15/15		
Abschlussbereich	12				12/210	
<i>gesamt</i>	210					

3. Teil: Staatliche Prüfung, Zeugnis, Erlaubnisurkunde

§ 11 Anwendung der Regelungen des PflBG und der PflAPrV

Die staatliche Prüfung ist im PflBG sowie in der PflAPrV geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung auf den Studiengang und werden insbesondere durch die folgenden Vorschriften ergänzt und konkretisiert.

§ 12 Teile der staatlichen Prüfung, Modulprüfungen,

(1) ¹Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. ²Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) ¹Die staatliche Prüfung wird in den folgenden Modulen durchgeführt:

Art der Prüfung	Modul zur Abnahme der staatlichen Prüfung
Aufsichtsarbeit gemäß § 35 PflAPrV	03-A04-Wiss-PW-BA
	03-B08-HuWi-PW-BA
	03-C06-Evi-PW-BA
	03-E03-Heil-PW-BA
Mündliche Prüfung gemäß § 36 PflAPrV	03-D05-Sek-PW-BA
	03-E01-Heil-PfleWi-BA

Praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV	03-C07-Evi-PW-BA
	03-E04-Heil-PW-BA

²Die betroffenen Module, Modulprüfungen und Kompetenzen sind der Anlage SFB sowie im Modulhandbuch geregelt.

(3) Die praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV wird in der Regel in einer kooperierenden Einrichtung nach § 7 PflBG durchgeführt.

§ 13 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

¹Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben der PflAPrV gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). ²Dieser übernimmt die dort geregelten Aufgaben, insbesondere die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

§ 14 Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Vor der Teilnahme an der staatlichen Prüfung muss sich der Prüfling bis zu einem vom Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. ²Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden, ob sie oder er zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. Antrag auf Zulassung,
2. Nachweis der Immatrikulation in den Studiengang Pflegewissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) an der JMU,
3. Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 ECTS-Punkten im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft.
4. Nachweis, dass mindestens 1.150 Stunden der praktischen Hochschulausbildung erbracht wurden.
5. Bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ist zusätzlich § 39 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 PflAPrV zu beachten. Dauer und Inhalt der dort genannten zusätzlichen Ausbildung bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung. Die zu prüfende Person hat in diesen Fällen ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Zusätzlich zur Zulassung zur staatlichen Prüfung nach den Abs. 1 bis 4 erfordert die Teilnahme an einer studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, gemäß § 20 ASPO die erfolgreiche Anmeldung zur jeweiligen Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden sowie die Zulassung zur jeweiligen Erfolgsüberprüfung.

§ 15 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung

Für einen etwaigen individuellen Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 2 i.V.m. § 12 PflAPrV.

§ 16 Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Für den Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche gelten die Bestimmungen des § 38 i.V.m. §§ 20 bis 22 PflAPrV.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

(1) ¹Die Bewertung und Benotung des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe der PflAPrV. ²Die so ermittelten Noten haben ausschließlich Geltung für das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung. ³Das Ergebnis ist im Zeugnis getrennt von dem Ergebnis der Bachelorprüfung auszuweisen. ⁴Im Rahmen der Bachelorprüfung werden die Noten gemäß § 31 ASPO berücksichtigt.

(2) ¹Die Noten in den Modulen, deren Prüfungen zugleich Bestandteil der staatlichen Prüfung sind, werden wie folgt ermittelt:

²Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die einzelne Prüfungsleistung jeweils zunächst gemäß § 31 Abs. 2 ASPO (Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). ³Aus diesen Noten wird sodann der gleichgewichtete Durchschnitt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung berechnet.

⁴Als Modulnote wird der dem so berechneten Durchschnitt nächstgelegene von den in Satz 2 genannten Notenwerten vergeben, im Zweifelsfall ist der dem Prüfling günstigere Notenwert zu vergeben.

(3) ¹Die Berechnung der Noten des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Berechnung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung erfolgen nach Maßgabe der PflAPrV. ²Für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sowie für die Gesamtnote der staatlichen Prüfung werden Noten gemäß § 17 PflAPrV ermittelt.

(4) ¹Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn alle Teile der staatlichen Prüfung bestanden sind (§ 39 Abs. 2 PflAPrV). ²Die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sind bestanden, wenn alle jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.

(5) Die hochschulische Pflegeausbildung insgesamt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

§ 18 Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze

(1) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat

1. eine Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. einen mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. einen praktischen Teil der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie oder er den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 einmal wiederholen.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen nicht bestanden, so erhält sie oder er hierüber von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann und in welchem Umfang eine zusätzliche Ausbildung zu erfolgen hat.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat Teile der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so ist für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung § 14 Abs. 2 Nr. 4 zu beachten.

§ 19 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) ¹Über die staatliche Prüfung ist gemäß § 38 i.V.m. § 18 PflAPrV eine Niederschrift zu erstellen. ²Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(2) ¹Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person gemäß § 38 i.V.m. § 23 PflAPrV auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. ³Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20 Zeugnis

(1) Das Zeugnis zum Abschluss des Studiums Pflegewissenschaft wird gemäß § 40 Abs. 2 PflAPrV von der JMU im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt.

(2) Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung getrennt ausgewiesen.

§ 21 Erlaubnisurkunde

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 42 PflAPrV stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Urkunde über die Erlaubnisurkunde aus, die zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt.

4. Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Pflegewissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 210 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Pflegewissenschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 210 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pflegewissenschaft)

Legende: **B/NB** Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (178 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe: Pflegewissenschaftliche Grundlagen / Foundations of Nursing Science											
03-A01-Wiss-PW-BA	2025-WS	Grundlagen Pflege- und Gesundheitswissenschaften (I und II) Fundamentals of Nursing and Health Sciences (I and II)	S(2) + V(2)	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			1) Bonusfähig
03-A02-Wiss-PW-BA	2025-WS	Forschungsmethoden 1 Research Methods 1	V(2) + V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig
03-A03-Wiss-PW-BA	2025-WS	Forschungsmethoden 2 (I und II) Research Methods 2 (I and II)	V(1) + S(2) + S(2)	6	2		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig 6) Integrierte Praxisstunden: 35 Std.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-A04-Wiss-PW-BA	2025-WS	Angewandte Pflegewissenschaft Applied Nursing Science	S(2) + Ü(2)	6	1		NUM	Aufsichtsarbeit gemäß § 35 PflAPrV (ca. 120 Min.)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Integrierte Praxisstunden: 60 Std. Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. §§ 32 ff. PflAPrV
Modulgruppe: Humanwissenschaftliche Grundlagen / Foundations of Human Sciences											
03-B01-HuWi-PW-BA	2025-WS	Grundlagen pflegerischer Diagnostik und Intervention 1 Fundamentals of Nursing Diagnostics and Intervention 1	V(2) + S(2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			4) S, V: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 110 Std.
03-B03-HuWi-PW-BA	2025-WS	Grundlagen pflegerischer Diagnostik und Intervention 2 Fundamentals of Nursing Diagnostics and Intervention 2	V(2) + S(2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			6) Integrierte Praxisstunden: 110 Std.
03-B02-HuWi-PW-BA	2025-WS	Gesundheit und Krankheit über die Lebensspanne 1 Health and Illness Across the Lifespan 1	V(3) + V(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			6) Integrierte Praxisstunden: 15 Std.
03-B04-HuWi-PW-BA	2025-WS	Gesundheit und Krankheit über die Lebensspanne 2 Health and Illness Across the Lifespan 2	V(2) + V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			6) Integrierte Praxisstunden: 15 Std.
03-B05-HuWi-PW-BA	2025-WS	Klinische Grundlagen pflegerischer Versorgung 1 Fundamentals of Clinical Nursing Care 1	V(3) + V(3) + S(1)	7	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig 6) Integrierte Praxisstunden: 60 Std.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-B06-HuWi-PW-BA	2025-WS	Klinische Grundlagen pflegerischer Versorgung 2 Fundamentals of Clinical Nursing Care 2	V(3) + V(3) + S(1)	8	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig 6) Integrierte Praxisstunden: 70 Std.
03-B07-HuWi-PW-BA	2025-WS	Klinische Grundlagen pflegerischer Versorgung 3 Fundamentals of Clinical Nursing Care 3	V(3) + V(2) + S(2)	8	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig 6) Integrierte Praxisstunden: 90 Std.
03-B08-HuWi-PW-BA	2025-WS	Evidenzbasierte Versorgung Evidence-Based Care	V(2) + S(2)	6	1		NUM	Aufsichtsarbeit gemäß § 35 PflAPrV (ca. 120 Min.)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Integrierte Praxisstunden: 60 Std. Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. §§ 32 ff. PflAPrV
Modulgruppe: Evidenzbasierte Pflege / Evidence-Based Nursing											
03-C01-Evi-PW-BA	2025-WS	Einführung in die Pflege akut und chronisch erkrankter Menschen 1 Introduction to Nursing for Acutely and Chronically Ill Patients 1	S(3) + Ü(1)	6	1		NUM	a) Portfolio (2-4 Teilleistungen, Gesamtaufwand 10-15 Std.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB) oder b) Hausarbeit (8-10 S.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB)	Deutsch und/oder Englisch		4) S: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 90 Std.
03-C02-Evi-PW-BA	2025-WS	Einführung in die Pflege akut und chronisch erkrankter Menschen 2 Introduction to Nursing for Acutely and Chronically Ill Patients 2	S(3) + Ü(1)	6	1		NUM	a) Portfolio (2-4 Teilleistungen, Gesamtaufwand 10-15 Std.) (NUM) und	Deutsch und/oder Englisch		4) S: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 90 Std.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Praxisnachweis (B/NB) oder b) Praktische Prüfung (25-45 Min.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB)			
03-C03-Evi-PW-BA	2025-WS	Pflegekompetenzen in speziellen Versorgungssituationen 1 Nursing Competencies in Special Care Situations 1	V(1) + S(3) + Ü(1)	8	1		NUM	a) Portfolio (2-4 Teilleistungen, Gesamtaufwand 10-15 Std.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB) oder b) Hausarbeit (8-10 S.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 4) S: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 130 Std.
03-C04-Evi-PW-BA	2025-WS	Pflegekompetenzen in speziellen Versorgungssituationen 2 Nursing Competencies in Special Care Situations 2	V(1) + S(3) + Ü(1)	8	1		NUM	a) Portfolio (2-4 Teilleistungen, Gesamtaufwand 10-15 Std.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB) oder b) Hausarbeit (8-10 S.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 4) S: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 120 Std.
03-C05-Evi-PW-BA	2025-WS	Pflegekompetenzen in speziellen Versorgungssituationen 3 Nursing Competencies in Special Care Situations 3	V(1) + S(3) + Ü(1)	8	1		NUM	a) Portfolio (2-4 Teilleistungen, Gesamtaufwand 10-15 Std.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB) oder b) Hausarbeit (8-10 S.) (NUM) und	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 4) S: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 125 Std.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Praxisnachweis (B/NB)			
03-C06-Evi-PW-BA	2025-WS	Fallmanagement in hochkomplexen Pflegesituationen Case Management in Highly Complex Nursing Situations	V(2) + S(1) + Ü(1)	6	1		NUM	Aufsichtsarbeit gemäß § 35 PflAPrV (ca. 120 Min.) (NUM) und Praxisnachweis (B/NB)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Integrierte Praxisstunden: 60 Std. Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. §§ 32 ff. PflAPrV
03-C07-Evi-PW-BA	2025-WS	Pflege spezieller Zielgruppen Nursing for Special Target Groups	V(1) + S(2) + Ü(1)	6	1		NUM	Praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV (NUM) und Praxisbericht (B/NB)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ S: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 80 Std. Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. §§ 32 ff. PflAPrV
Modulgruppe: Sektorenübergreifende Aufgaben der Pflege / Nursing Across Healthcare Settings											
03-D01-Sek-PW-BA	2025-WS	Professionelles Kommunizieren und Handeln Professional Communication and Action	V(1) + S(2)	6	1		NUM	a) Referat (15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Integrierte Praxisstunden: 95 Std.
03-D02-Sek-PW-BA	2025-WS	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention	V(1) + S(2)	5	1		NUM	a) Referat (15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 6) Integrierte Praxisstunden: 75 Std.
03-D03-Sek-	2025-WS	Information, Anleitung und Beratung in der Pflegepraxis	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Referat (15-30 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
PW-BA		Education, Teaching, and Counseling in Nursing Practice						b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			6) Integrierte Praxisstunden: 80 Std.
03-D04-Sek-PW-BA	2025-WS	Qualitätsentwicklung und Patientensicherheit Quality Development and Patient Safety	V(1) + S(2)	6	1		NUM	a) Referat (15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Integrierte Praxisstunden: 80 Std.
03-D05-Sek-PW-BA	2025-WS	Entscheiden und Handeln in hochkomplexen Versorgungssituationen Decision-Making and Action in Highly Complex Care Situations	V(1) + S(2)	6	1		NUM	Mündliche Prüfung gemäß § 36 PflAPrV als Einzelprüfung (30-45 Min.) oder Gruppenprüfung mit 2 TN (30-45 Min. je TN)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Integrierte Praxisstunden: 80 Std. Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. §§ 32 ff. PflAPrV
Modulgruppe: Heilkundliches Handeln / Clinical Practice											
03-E01-Heil-PW-BA	2025-WS	Heilkundlich Handeln in interprofessioneller Zusammenarbeit 1 Clinical Practice in Interprofessional Collaboration 1	V(2) + S(1) + S(2)	6	1		NUM	Mündliche Prüfung gemäß § 36 PflAPrV als Einzelprüfung (15-30 Min.)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ S: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 70 Std. Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. §§ 32 ff. PflAPrV
03-E02-Heil-PW-BA	2025-WS	Heilkundlich Handeln in interprofessioneller Zusammenarbeit 2 Clinical Practice in Interprofessional Collaboration 2	V(1) + S(2)	6	1		NUM	a) Referat (15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/ oder Englisch 6) Integrierte Praxisstunden: 80 Std.
03-E03-Heil-	2025-WS	Heilkundlich Handeln in interprofessioneller Zusammenarbeit 3	V(1) + S(2)	6	1		NUM	Aufsichtsarbeit gemäß § 35 PflAPrV (ca. 120 Min.)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
PW-BA		Clinical Practice in Interprofessional Collaboration 3									6) Integrierte Praxisstunden: 80 Std. Erfolgsüberprüfung bezieht sich auch auf das Modul 03-E02- Heil-PW-BA Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. §§ 32 ff. PflAPrV
03- E04- Heil- PW- BA	2025-WS	Heilkundlich Handeln in interprofessioneller Zusammenarbeit 4 Clinical Practice in Interprofessional Collaboration 4	S(3)	6	1		NUM	Praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV (NUM) und Praxisnachweis (B/NB)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ S: Regelmäßige Teilnahme ² 6) Integrierte Praxisstunden: 90 Std. Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. §§ 32 ff. PflAPrV
Modulgruppe: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns / Nursing Practice Environment											
03- F02- Rah- PW- BA	2025-WS	Pflegetheorie und -organisation Nursing Theory and Care Organization	V(1) + S(2)	5	1		NUM	a) Referat (15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 6) Integrierte Praxisstunden: 40 Std.
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
Neben den nachfolgend aufgeführten Modulen können auch Module aus dem von der JMU angebotenen Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) belegt werden.											
Modulgruppe: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns / Nursing Practice Environment											
03- F05- Rah-	2025-WS	Praxisentwicklung Practice Development	V(1) + S(2)	5	1		NUM	a) Wissenschaftliches Poster (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
PW-BA								b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			3) Prüfungsturnus: Jährlich, WS
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns / Nursing Practice Environment											
03-F01-Rah-PW-BA	2025-WS	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns Social Context of Professional Nursing	V(2) + S(1)	5	1		NUM	a) Referat (15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 6) Integrierte Praxisstunden: 20 Std.
03-F03-Rah-PW-BA	2025-WS	Ökonomische und rechtliche Grundlagen Economic and Legal Foundations	V(2) + V(1)	5	1		NUM	Klausur (60–90 Min.)			1) Bonusfähig 6) Integrierte Praxisstunden: 60 Std.
03-F04-Rah-PW-BA	2025-WS	Digitale Technologien und innovative Versorgungsformen in der Pflege Digital Technologies and Innovative Forms of Care in Nursing	V(1) + S(2)	5	1		NUM	a) Referat (15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 6) Integrierte Praxisstunden: 60 Std.
Abschlussbereich (12 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe: Pflegewissenschaftliche Grundlagen / Foundations of Nursing Science											
03-A05-Wiss-PW-BA	2025-WS	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	S(2)	12	1		NUM	Bachelor-Thesis (25 -30 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) Bearbeitungszeit: 10 Wochen 6) Integrierte Praxisstunden: 70 Std.

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 PflAPrV i.V.m. § 15 FSB.

²Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (mindestens 75 % der angebotenen Lehrveranstaltungen)